

Name/Firma, Wohnort, Geschäftssitz des Unternehmens/Fahrzeughalters

PLZ, Ort, Datum
Ansprechpartner
Telefon



Straßenverkehrsbehörde Landratsamt Göppingen -Straßenverkehrsamt- Lorcher Straße 6 73033 Göppingen
--

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot)
- von der Ferienreiseverordnung

Fahrzeug:

<input type="checkbox"/> LKW	Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht	<input type="checkbox"/> Anhänger	Amtliches Kennzeichen	Zul. Gesamtgewicht
<input type="checkbox"/> Zugmaschine			<input type="checkbox"/> Auflieger		

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
	kg
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit (vom – bis)	am
Begründung über die Dringlichkeit der Fahrt:	

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bin darüber unterrichtet, dass die beabsichtigte Fahrt erst nach Aushändigung der beantragten Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden darf.

Es ist mir bekannt, dass die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Einhaltung anderer für die Fahrt bzw. die Beförderung maßgebender Vorschriften (z.B. nach der StVO, StVZO oder nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) entbindet.

Folgende Unterlagen werden mit dem Antrag vorgelegt:

1. Fracht- und Begleitpapiere.
2. Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
3. Für grenzüberschreitenden Verkehr einen Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
4. Kraftfahrzeug- und Anhängerschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
5. Bei Dauerausnahmegenehmigung eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Notwendigkeit einer regelmäßigen Beförderung (siehe unten).

Einzelgenehmigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln;
- Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen;
- Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungseinrichtungen;
- für Güter, zu deren Beförderung kein Fahrzeug bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar ist,
- für Güter zu deren Beförderung nicht wenigstens zum größten Teil der Strecke auf der Schiene möglich ist, sofern es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt;
- für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen und ausländischen Grenzkontrollstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagen abfertigen können.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer: